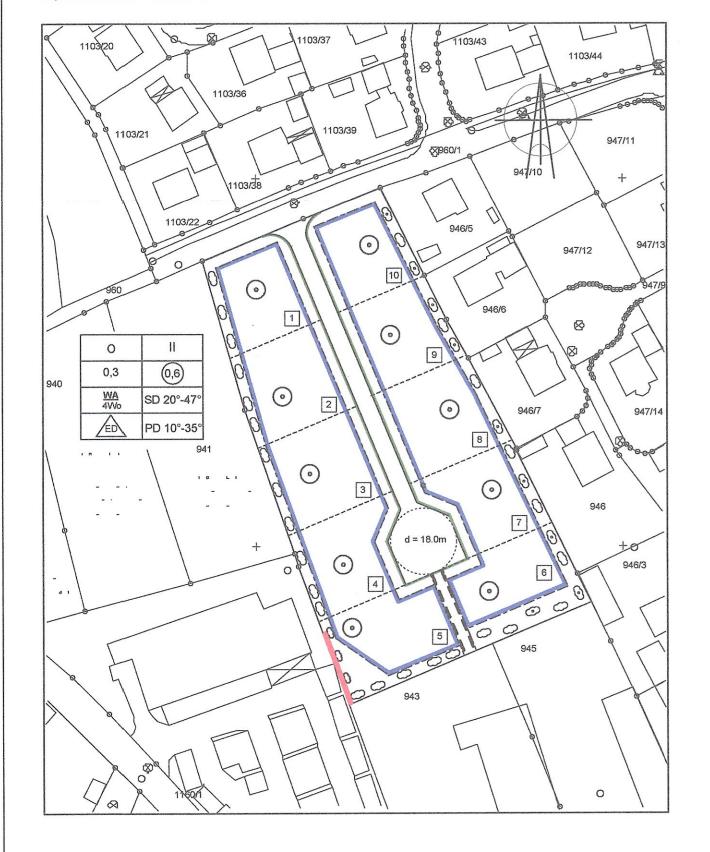
PRÄAMBEL

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 Gemeindeordnung (GO) erläßt die Stadt Mitterteich diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) PLANZEICHNUNG



B) PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

I) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 (1) BauNVO mit max. 4 Wohneinheiten pro Gebäude

2. Maß der baulichen Nutzung

0,6 Geschossflächenzahl als Höchstgrenze 0,3 Grundflächenzahl als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baugrenze

ED

offene Bauweise

Baugrenze

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche (befahrbarer Wohnweg)

Straßenbegrenzungslinie

5. Anpflanzen von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

> Anpflanzen von Bäumen 0 (nicht Standortgebunden)

0 Anpflanzen von Sträuchern

(3) Erhalt von Sträuchern

6. Sonstige Planzeicher

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadt Mitterteich

Schirmwand (Immissionsschutz)

3 Parzellennummer Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

II) HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

E) FESTSETZUNGEN DES GRÜNORDNUNGSPLANES

1. Erhaltung von Pflanzen

Entlang der Nordostgrenze sind die bestehenden heimischen Heckenfragmente zu erhalten (z.B. Haselnuß)

Pro 300qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger heimischer Baum zu pflanzen. (Beispiele: Bergahorn, Winterlinde, Rotbuche, Bergulme, Stieleiche, usw.)

Entlang der Grundstücksgrenzen ist gemäß Planddarstellung eine durchgängige Hecke aus heimischen Arten zu pflanzen. (Beispiele Weißdorn, Roter Hartriegel, Heckenrose, Holunder, usw.)

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 1. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß betragt II. Maximal sind 4 Wohneinheiten pro Gebäude zulässig

Es gilt die offene Bauweise Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

4. Stellung von Garagen

Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Der Stauraum vor der Garage muß mind. 5,0 mtr betragen.

Für die Parzelle 5 wird an der westl. Seite eine Schirmwand mit einer Länge von 20 m und einer Höhe von 3 m festgesetzt. Diese Schirmwand ist spätestens mit der Bebauung der Parzelle 5 zu errichten.

II) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 47° und Pultdächer (auch versetztes Pultdach) mit einer Dachneigung zwischen 10° und 35° zulässig.

Dachgauben sind als stehende Schlepp- oder Satteldachgauben bei einer Dachneigung ab 35° möglich. Vom Ortgang ist ein Abstand von min. 2,50 mtr einzuhalten. Das Länge der Gaube ist auf 1/3 der Dachlänge und die Höhe auf 1/3 der Dachhöhe begrenzt. Der Abstand zweier Gauben beträgt mindestens eine Gaubenbreite.

Zwerchhäuser müssen vom Ortgang einen Abstand von min. 2,50 mtr. einhalten und dürfen nicht länger als 1/3 der Dachlänge sein. Sie müssen bündig aus der Umfassungswand des Hauptgebäudes hochgeführt werder Der First von Zwerchhausdächern muß min. 0,50 mtr. unter dem First des Hauptdaches bleiben. Die Dachneigung muß der des Hauptgebäudes

Für die Dachdeckung einschließlich der Zwerchhausdächer sind nur Dachziegel oder Dachsteine in dunkelgrauer, brauner, rotbrauner und naturroter (ziegelroter) Farbe zugelassen. Bei Pultdächern sind auch

Dachüberstände an der Traufe sind bis max. 0,50 m, am Ortgang bis max. Bei Pultdächern ist ein Dachüberstand bei der Traufe bis max. 1,00 mtr

zulässig.

Die Wandhöhe darf höchstens 5.50 mtr betragen. Als Wandhöhe gilt das Maß ab OK Straße bis zum Einschnitt der Außenkante der maßgebliche Umfassungswand (nicht Vorbauten und Anbauten) in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite.

3. Garagen, Carports (überdachte Stellplätze)

Bei Errichtung von Grenzgaragen hat sich der Nachbauende dem Erstbauenden hinsichtlich der Dachneigung und der Dachform anzupassen.

Der Belag für Stellplätze und Wege ist aus wasserdurchlässigen Material

Bei Errichtung von Einfriedungen darf eine Höhe von 1,30 mtr. nicht überschritten werden. An der Straßenseite wird ein Holzzaun mit senkrechten Latten empfohlen.

Hofflächen inkl. Zufahrten und Stauräume dürfen nicht auf die öffentlichen

D) HINWEISE

1. Regenwassernutzung

Das anfallende Regenwasser soll in einer Zisterne aufgefangen werden und einer Brauchwassernutzung zugeführt werden.

2. Immissionsschutz

In der Parzelle 6 muß zeitweise durch den südlich angrenzenden Gewerbebetrieb mit Lärmbeeinträchtigung gerrechnet werden. Daher wird empfohlen, dass die südlich orientierten Fenster des Wohngebäudes als Schallschutzfenster (Kl.III) mit Zwangsbelüftung ausgeführt werden.

G) VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Sitzung am 04.10.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 13.01.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit Die Öffentlichkeitsbeteiligung gern. § 3 Abs. 1 BauGB hat für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.08.2005 in der Zeit vom 05.10.2005 bis 07.11.2005 stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden nach §4 Abs. 2 BauGB hat für den Entwurf in der Fassung vom 01.08.2005 in der Zeit vom 27.09.2005 bis 07.11.2005 stattgefunden.

4. Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.06.2006 wurde mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.06.2006 bis 28.07.2006 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden wurden hierüber benachrichtigt, bzw. gleichzeitig um Stellungnahme gebeten.

Mitterteich zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Satzung
 Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 31.07.2006 den Bebauungsplan gern. § 10 BauGB und Art. 91 der BayBO als Satzung beschlossen.

Beim Landratsamt Tirschenreuth wurde der Bebauungsplan gern. § 10 Abs. 2 BauGB am 31.08.2006 zur Genehmigung eingereicht. Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Bescheid vom 20.09.2006 (AZ 610/13-31/SW) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

11.06.2007 Critimeler, 1 Bürgermeister

STADT MITTERTEICH LANDKREIS TIRSCHENREUTH

STEINBRUCKER II **BEBAUUNGSPLAN** MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Maßstab 1:1000 gefertigt am 01.08.2005 geändert am 12.06.2006

Dipl. Ing.(FH) Hans-Peter Kern Schwalbachweg 5 95666 Mitterteich

Tel.: 09633/4000292 Fax.: 09633/4000293

F) REGELQUERSCHNITTE (ohne Maßstab)

